

**auch für Solo-Gesang.** Der Grund für diese Einschränkung liegt darin, dass die Musikverlage, die Begleitwerke zum Gottesdienst herstellen, sich in ihrer Existenz gefährdet sähen, wenn diese Werke nicht mehr von den Gemeinden usw. erworben werden müssten, sondern schlicht durch Kopieren vervielfältigt werden könnten. Dagegen sind Arbeitskopien von vorhandenen (!) Originalen möglich.

d) Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen (auch Folien) machen oder machen lassen möchte, die vom Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muss dazu die vorherige Einwilligung des jeweiligen Verlages oder, wenn dieser nicht bekannt sein sollte, der Urheber / die Urheberinnen einholen und in der Regel das Entgelt bezahlen, welches in solchen Fällen üblich ist.

e) Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Fotokopien je Vorlage / Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen bei der VG Musikedition, Kassel, oder bei den sonst Berechtigten gesonderte Genehmigungen eingeholt werden. Auskunft erteilt die Kirchenkanzlei.

Weitere wichtige Hinweise zu Einzelfragen und auch zum Nachweis der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen finden sich im DHB.

**Der Arbeitskreis „Musik in der Kirche“ würde sich freuen, wenn die gegebenen Hinweise auf die Rechtslage, aber auch auf die Fairness gegenüber Komponisten, Textern, Künstlern und auch Verlagen, in unseren Gemeinden zu einem „vernünftigen Gottesdienst“ helfen.**

**Weitere Informationen:** [www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de)

**Dieses Informationsblatt darf kopiert werden!**

Dieses Informationsblatt wurde vom Arbeitskreis „Musik in der Kirche“ der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz erstellt.

# **kopieren – kopieren – kopieren**

# **Kavaliersdelikt**

## **oder Rechtsbruch mit Folgen?**

Wer hat nicht schon einmal geschmunzelt, wenn auf das unrechtmäßige Kopieren von Noten hingewiesen wurde? „Es ist doch für die Kirche!“ sagen die einen, „Wir tun es doch für Gott“ sagen die anderen. Vor allem auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wird Kirche auch heute noch als „rechtsfreier Raum“ verstanden. Doch die Zeiten der Notenblätter für den „innerkirchlichen Dienstgebrauch“ sind seit 1990 vorbei.

Natürlich können wir uns als Christen sehr engagiert über das Thema streiten. Welche Argumente es aber auch sind, keines führt an der Gesetzeslage vorbei. Diese Gesetzeslage wird vom so genannten Urheberrechtsgesetz bestimmt. Dieses Gesetz schützt die Arbeit und die Leistung von Komponisten und Textern sowie von Verlagen. Das ist auch bei „christlicher Musik“ nötig. Denn auch diese Musik fällt nicht vom Himmel, sondern ist Ergebnis kreativer Arbeit von Menschen, die nicht selten damit auch ihren Lebensunterhalt bestreiten. Das Lob Gottes lässt also das Herstellen von „Schwarzkopien“ nicht zum Kavaliersdelikt geraten.

Als Arbeitskreis „Musik in der Kirche“ wollen wir für einen Gottesdienst werben, der sich hinsichtlich seiner „Hilfsmittel“, und dazu zählen wir z.B. Noten, im Rahmen der vorgegebenen Gesetze bewegt.

Dieses Werben geschieht zugegeben auch auf dem Hintergrund, dass die Aufsicht über den rechtmäßigen Gebrauch von Noten in letzter Zeit verstärkt wurde. Verschiedentlich haben Chöre, Chorleiterinnen oder Chorleiter und selbst die Verantwortlichen für die Noten empfindliche Bußgelder zahlen müssen, die sich weit über die 1.000 € -Grenze hinaus bewegen.

Das unrechtmäßige Kopieren von Noten ist also weder ein Kavaliersdelikt noch ein Rechtsbruch ohne Folgen. Das

Urheberrechtsgesetz sagt, das Vervielfältigen, also auch das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Noten, ist nicht zulässig! Dieses Gesetz ist auch für die Kirchen verbindlich.

Wesentliche Rechte aus diesem Gesetz werden von der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und von der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken (VGM) verwaltet.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands für die Bezirke und Einrichtungen der Kirche hat die Evangelisch-methodistische Kirche mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA mit Wirkung vom 1.1.1978 und mit der VG Musikedition (VGM) mit Wirkung vom 20.2.1995 und einem Nachtrag vom 29.8.1995 (für Folien) Pauschalverträge abgeschlossen, die im Diensthandbuch (DHB Ziffer 30) erläutert werden. Die EmK zahlt für diese Verträge jährliche Pauschalbeträge.

### **Die Pauschalverträge mit der GEMA betreffen**

#### 1) die Gottesdienstliche Musik

Hierunter fallen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Andachten und andere kirchliche Feiern. Abgegolten wird mit diesem Pauschalbetrag der Gesang der Gemeinde, die Begleitung durch Orgel und andere Instrumente, der Gesang der Chöre und auch das Spiel (Intonation) der Organisten.

#### 2) Kirchenkonzerte, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen

Ein Kostenbeitrag („Eintritt“) darf nicht erhoben werden. In diese Kategorie gehören auch Veranstaltungen, bei denen Tonfilme (über einen Filmprojektor oder einen Videorecorder und TV) vorgeführt werden, oder die Wiedergabe von Wort- und Musikbeiträgen über sog. Tonträger (Schallplatte, Tonband, Kassette, CD) erfolgt.

#### 3) VeranstalterInnenhinweis

Schon bei der Abfassung öffentlicher Anzeigen auf Plakaten oder in Anzeigen der Tageszeitungen oder auch auf dem Programm ist deutlich herauszustellen, wer die Veranstalterin ist. Ist die Veranstalterin die EmK, gleich welche Gemeinde, welche Dienstgruppe

und welches Werk der Kirche, sind die Darbietungen durch die bestehenden Verträge abgedeckt, solange kein Eintritt erhoben wird.

Weitere wichtige Hinweise zu Einzelfragen und auch zum Nachweis der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen finden sich im DHB.

### **Der Pauschalvertrag mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition (VGM)**

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt u.a. Werke der Musik bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers / der Urheberin und erlaubt das Vervielfältigen von Noten und Liedern nur mit der Einwilligung der Berechtigten (§ 53 Absatz 4 UrhG). Aber auch bei älteren Werken kann ein Urheberschutz gegeben sein. Eine Nachfrage bei der VG Musikedition empfiehlt sich in jedem Fall.

### **Der Pauschalverträge ermöglicht**

die Vervielfältigung und Nutzung von urheberrechtlich geschützten Noten in relativ engen Grenzen:

a) Das betrifft Kopien für Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen mit hoher Besucherzahl. „Die Verwertungsgesellschaft räumt der EmK das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“ Gleiches gilt für die Folien.

b) Sammelhefte oder Foliensammlungen sind durch den Vertrag nicht abgedeckt. Die Sammlung der Folien mit je einem Exemplar im Gemeindebüro ist jedoch erlaubt. Der Abdruck mehrerer Lieder auf einem Gottesdienstprogramm sowie dessen Wiederverwendung ist möglich.

c) Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird **nicht durch den Vertrag abgegolten**. Das gilt insbesondere auch für Kopien oder Folien aus den Begleitbüchern zum Gottesdienst, also für **Notenmaterial für instrumentale Vor- und Nachspiele und für die Notensätze für Gemeindechöre oder**